

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2023	Ausgegeben zu Wiesbaden am 1. August 2023	Nr. 25
Tag	Inhalt	Seite
20.07.23	Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften..... <i>FFN 56-14; ändert FFN 56-9, 361-123, 334-7, 323-146</i>	582
19.07.23	Gesetz zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften..... <i>Ändert FFN 363-36, 360-19, 305-69; hebt auf FFN 363-37</i>	584
14.07.23	Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst..... <i>Ändert FFN 305-72</i>	588
12.07.23	Verordnung zur Änderung rettungsdienstrechtlicher Verordnungen..... <i>Ändert FFN 351-85, 322-147</i>	589

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Bestimmung der Zuständigkeit für den Vollzug
der Mittelfristenergieversorgungs-sicherungsmaßnahmenverordnung
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Vom 20. Juli 2023

Artikel 1¹⁾

**Gesetz zur Bestimmung der
Zuständigkeit für den Vollzug der
Mittelfristenergieversorgungs-sicherungs-
maßnahmenverordnung**

§ 1

Zuständigkeit für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungs-sicherungsmaßnahmenverordnung

(1) Die Zuständigkeit im Sinne des § 30 Abs. 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (BGBl. I S. 167), für den Vollzug der Mittelfristenergieversorgungs-sicherungsmaßnahmenverordnung vom 23. September 2022 (BGBl. I S. 1530) wird

1. in den kreisfreien Städten und in den kreisangehörigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist, dem Gemeindevorstand,
2. in den Landkreisen dem Kreisausschuss als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

(2) Die Fachaufsicht obliegt dem für Energierecht zuständigen Ministerium.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2²⁾

**Änderung des Hessischen
Energiegesetzes**

Das Hessische Energiegesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571), wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „der Antrag auf Baugenehmigung“ werden durch „die im Baugenehmigungs-, Genehmigungs-freistellungs- oder Zustimmungsverfahren erforderlichen Bauvorlagen“ und das Wort „eingeht“ durch „eingehen“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend bei Vorlage der erforderlichen Bauvorlagen zur Entscheidung der Gemeinde im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2023 (GVBl. S. 378).“

2. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Antrag auf Baugenehmigung“ durch „die im Baugenehmigungs-, Genehmigungs-freistellungs- oder Zustimmungsverfahren erforderlichen Bauvorlagen“ und das Wort „eingeht“ durch „eingehen“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend bei Vorlage der erforderlichen Bauvorlagen zur Entscheidung der Gemeinde im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Hessischen Bauordnung.“

Artikel 3³⁾

Änderung der Hessischen Bauordnung

In Abschnitt I Nr. 13.6 der Anlage zur Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2023 (GVBl. S. 378), werden nach dem Wort „Wirtschaftswege“ die Wörter „sowie Zuwegungen zu Anlagen der Energieerzeugung“ eingefügt.

Artikel 4⁴⁾

**Änderung des Gesetzes
über kommunale Abgaben**

In § 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), werden die Wörter „die sich nicht zur Ausübung ihres Berufes in der Gemeinde aufhalten und“ gestrichen.

Artikel 4a⁵⁾

**Änderung des
Hessischen Reisekostengesetzes**

Nach § 3 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2021 (GVBl. S. 718), wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Fahrten der Bediensteten
der Landesforstverwaltung

Für dienstlich veranlasste Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen auf unbefestigten und schwer befahrbaren Wegen im Wald kann den Bediensteten der Landesforstverwaltung ein Ausgleich in Höhe von 0,57 Euro je gefahrenem Kilometer gewährt werden. § 6 findet keine Anwendung. Das für das Forstwesen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Reisekostenrecht zuständigen Ministerium das Nähere durch Verwaltungsvorschrift.“

¹⁾ FFN 56-14

²⁾ Ändert FFN 56-9

³⁾ Ändert FFN 361-123

⁴⁾ Ändert FFN 334-7

⁵⁾ Ändert FFN 323-146

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 20. Juli 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

Al-Wazir

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung vermessungs- und planungsrechtlicher Vorschriften
Vom 19. Juli 2023

Artikel 1¹⁾

**Änderung des Hessischen Gesetzes
über die Öffentlich bestellten
Vermessungsingenieurinnen und
Vermessungsingenieure**

Das Hessische Gesetz über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure vom 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313), geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 20 und 21 durch folgende Angabe ersetzt:

„§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure sind nach

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602),

2. § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2022 (GVBl. S. 571), und

3. § 85 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung

mit öffentlichen Aufgaben des Vermessungs- und Bauordnungswesens beliehen und üben hoheitliche Tätigkeiten aus.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 1 und 2 werden durch folgende Abs. 1 bis 2 ersetzt:

„(1) Als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag zugelassen, wer

1. die Voraussetzungen zur Berufung in das Beamtenverhältnis nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140), erfüllt,

2. nach den hessischen laufbahnrechtlichen Vorschriften die Laufbahnbefähigung

- a) für den höheren technischen Dienst in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation oder

- b) für den gehobenen technischen Dienst in der Ausbildungsrichtung Geodäsie und Geoinformation

erworben hat,

3. im Falle der

- a) Nr. 2 Buchst. a mindestens ein Jahr,

- b) Nr. 2 Buchst. b mindestens zwei Jahre

in nicht unerheblichem Umfang mit der Ausführung von Vermessungen beschäftigt gewesen ist, deren Ergebnisse dazu bestimmt sind, in das Liegenschaftskataster übernommen zu werden,

4. die erforderliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt,

5. den Beruf selbstständig und eigenverantwortlich ausüben kann und

6. einer freiberuflichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Vermessungs- und Geoinformationswesens nachgeht.

(1a) In den Fällen, in denen die Befähigung nach Abs. 1 Nr. 2 ohne Laufbahnprüfung erworben wurde, ist die Zulassung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zusätzlich vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig, mit der die Kenntnisse und Fähigkeiten, die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 auszuüben, beurteilt werden. Die Eignungsprüfung wird von der Zulassungsbehörde durchgeführt. Sie kann zweimal wiederholt werden. Zur Durchführung der Eignungsprüfung erstellt die Zulassungsbehörde ein Prüfstoffverzeichnis und legt auf dessen Grundlage den konkreten Inhalt, die Art und den Umfang der abzulegenden Eignungsprüfung fest. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Eine hauptberufliche Tätigkeit, die bei einem Erwerb der Laufbahnbefähigung berücksichtigt wurde, darf nur soweit als Beschäftigung nach Abs. 1 Nr. 3 anerkannt werden, wie diese hauptberufliche Tätigkeit die Mindestdauer nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 der Hessischen Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286), übersteigt.“

- b) In Abs. 3 wird die Angabe „Nr. 5“ durch „Nr. 4“ ersetzt.

- c) Als Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Eine Person, die bereits in einem anderen Bundesland als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder

¹⁾ Ändert FFN 363-36

- als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen ist, kann unter den Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 zugelassen werden, wenn in dem anderen Bundesland den nach diesem Gesetz zugelassenen Personen eine Betätigung als Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur möglich ist.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Als neuer Abs. 2 wird eingefügt:
- „(2) Liegt bei der Antragstellung die nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Laufbahnbefähigung nicht vor, kann diese auch im Rahmen des Zulassungsverfahrens anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften für die Begründung eines Beamtenverhältnisses. Die obere Kataster- und Vermessungsbehörde gilt insoweit als Einstellungsbehörde.“
- b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 3 und 4.
5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Hessen“ das Wort „(Geschäftssitz)“ eingefügt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Sie können eine Zweigstelle einrichten, soweit ihre selbstständige, eigenverantwortliche und unparteiische Berufsausübung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 gewahrt bleibt.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „ohne vermeidbare Verzögerung innerhalb angemessener Frist“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Berufstätigkeit“ ein Komma und die Angabe „der Tätigkeit ihrer Fachkräfte nach Abs. 8 und der Tätigkeit ihrer Vertretung nach § 6“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „1. April 2015 (BGBl. I S. 434)“ durch „16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328)“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Die für das Vermessungswesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die Art, den Inhalt und den Umfang des Versicherungsschutzes zu treffen.“
- c) Abs. 5 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:
- „Wenn dies zur Entscheidung über den Widerruf der Zulassung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 5 erforderlich ist, legt die betroffene Person der Zulassungsbehörde auf Verlangen ein ärztliches Gutachten über ihren Gesundheitszustand vor. Die Zulassungsbehörde
- bestimmt eine angemessene Frist für die Vorlage des Gutachtens sowie den Arzt, der das Gutachten erstatten soll. Das Gutachten muss auf einer Untersuchung und, wenn dies amtsärztlich als notwendig erachtet wird, auch auf einer klinischen Beobachtung der betroffenen Person beruhen. Die Kosten des Gutachtens trägt die betroffene Person. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, dass die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 nicht mehr vorliegt. Die betroffene Person wird bei der Fristsetzung auf diese Folgen hingewiesen.“
- d) In Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 7“ durch „Nr. 6“ ersetzt.
- e) Abs. 8 Satz 3 wird aufgehoben.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „5“ durch „4“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 72“ durch „§ 47“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Vertretung“ durch die Wörter „Vertreterin oder dem von Amts wegen bestellten Vertreter“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „mit der Vertretung beauftragte Person“ durch „Vertreterin oder der Vertreter“ ersetzt.
- e) Dem Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:
- „Im Verhältnis zwischen der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur und der Vertreterin oder dem Vertreter ist die Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur allein verpflichtet. Satz 2 gilt nicht, wenn die Vertreterin oder der Vertreter die Amtspflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat; in diesem Fall ist die Vertreterin oder der Vertreter im Verhältnis zur Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder zum Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur allein verpflichtet.“
8. In § 7 werden nach den Wörtern „der Fassung“ die Wörter „der Bekanntmachung“ eingefügt und wird die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)“ ersetzt.
9. § 8 Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 bis 4 ersetzt:
- „(2) Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure erteilen der Zulassungsbehörde für Zwecke der Aufsicht nach Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte und gewähren dieser auf Verlangen Einsicht in die im Rahmen der Berufsausübung entstandenen Akten und Unterlagen. Zur Einsichtnahme nach Satz 1 sind die Beauftragten der Zulassungsbehörde befugt, nach vorheriger Anmeldung und während der üblichen Geschäftszeiten die Geschäfts-

stelle und, wenn eine solche eingerichtet ist, die Zweigstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure zu betreten. Dient die Geschäftsstelle oder die Zweigstelle zugleich Wohnzwecken, wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 8 der Verfassung des Landes Hessen) insoweit eingeschränkt.

(3) Die Zulassungsbehörde führt über jede nach § 3 Abs. 3 zugelassene Person eine Akte. Zu der Akte nach Satz 1 gehören alle Unterlagen, die die nach § 3 Abs. 3 zugelassene Person betreffen, soweit sie mit dem Beleihungsverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen. Die Akte nach Satz 1 ist vertraulich zu behandeln. Die darin geführten Daten dürfen ohne Einwilligung der nach § 3 Abs. 3 zugelassenen Person nur zur Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Beleihungsverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen verarbeitet werden. Die §§ 88 bis 91 des Hessischen Beamtengesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle

1. der Beamtin oder des Beamten die nach § 3 Abs. 3 zugelassene Person,
2. des Beamtenverhältnisses oder des Dienstverhältnisses das Beleihungsverhältnis,
3. des Dienstherrn das Land Hessen,
4. der personalverwaltenden Behörde oder der personalaktenführenden Behörde die Zulassungsbehörde und
5. der Zwecke der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft die Zwecke nach Satz 4

treten. Akten nach Satz 1 sind nach dem Erlöschen der Zulassung nach § 10 fünf Jahre aufzubewahren, sofern nicht spezielle gesetzliche Vorschriften einen längeren Aufbewahrungszeitraum bestimmen. Nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind Akten nach Satz 1 zu vernichten. Satz 4, 6 und 7 sowie § 93 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes gelten für die in automatisierten Verfahren verarbeiteten Daten der Akten nach Satz 1 entsprechend.

(4) Die Zulassungsbehörde führt ein Berufsverzeichnis der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure. In das Berufsverzeichnis sind zu jeder nach § 3 Abs. 3 zugelassenen Person einzutragen:

1. der Familienname,
2. der Vorname oder die Vornamen, soweit diese im Rahmen der Berufsausübung üblicherweise verwendet werden,
3. der Geschäftssitz mit Anschrift,

4. die zum Geschäftssitz gehörende Zweigstelle mit Anschrift, wenn eine solche eingerichtet ist, und
5. die von der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur mitgeteilten Telekommunikationsdaten, insbesondere Telefonnummern, E-Mail-Adressen und Internetadressen.

Das Berufsverzeichnis und die darin geführten Informationsinhalte sind öffentlich zugänglich. Die Zulassungsbehörde erteilt über öffentlich zugängliche Netze automatisiert Auskunft aus dem Berufsverzeichnis. Die automatisierte Auskunft nach Satz 4 ist kostenfrei.“

10. In § 11 Satz 1, § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Satz 1 und 2 sowie § 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ jeweils durch „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.
11. In § 18 Abs. 2 wird die Angabe „13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)“ durch „5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)“ ersetzt.
12. § 20 wird aufgehoben.
13. Der bisherige § 21 wird § 20 und in Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 2³⁾

Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes

In § 13 Abs. 1 und 2 Satz 1 sowie in § 14 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (GVBl. S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird das Wort „Nordhessen“ jeweils durch „Nordosthessen“ ersetzt.

Artikel 3³⁾

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

In Nr. 1211 der Anlage zu § 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 574), wird in Spalte 2 die Angabe „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 4⁴⁾

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung zur Ausführung des Hessischen Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure vom 1. Januar 2011 (GVBl. I S. 11), geändert durch Verordnung vom 24. November 2015 (GVBl. S. 546), wird aufgehoben.

Artikel 5

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Ener-

²⁾ Ändert FFN 360-19

³⁾ Ändert FFN 305-69

⁴⁾ Hebt auf FFN 363-37

gie, Verkehr und Wohnen geändert wird, bleibt die Befugnis der Landesregierung, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen zu verkünden.

Wiesbaden, den 19. Juli 2023

Der Hessische Ministerpräsident

Rhein

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen

Al-Wazir

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verwaltungskostenordnung für den
Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst*)**

Vom 14. Juli 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich
des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst

Nach Nr. 53 der Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 19. Dezember 2013 (GVBl. 2014 S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2023 (GVBl. S. 138), wird als Nr. 531 eingefügt:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
„531	Erstmalige NFG mit Verwendung einer Sonde		180“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Juli 2023

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Die Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dorn-Rancke

*) Ändert FFN 305-72

Verordnung zur Änderung rettungsdienstrechtlicher Verordnungen Vom 12. Juli 2023

Aufgrund

1. des
 - a) § 6 Abs. 2 Satz 5,
 - b) § 11 Abs. 2 und
2. des § 18 Abs. 1

jeweils in Verbindung mit § 21 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764), verordnet der Minister für Soziales und Integration, in den Fällen der Nr. 1 Buchst. a im Einvernehmen mit dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Minister und in den Fällen der Nr. 1 und 2 im Benehmen mit dem Landesbeirat für den Rettungsdienst:

Artikel 1¹⁾ 2)

Die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 3. Januar 2011 (GVBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird die Angabe „23. August 2018 (GVBl. S. 374)“ durch „30. September 2021 (GVBl. S. 602)“ ersetzt.
 - b) In Nr. 10 wird die Angabe „22. August 2018 (GVBl. S. 366)“ durch „9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764)“ ersetzt.
 - c) In Nr. 11 wird die Angabe „Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2642)“ durch „Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ ersetzt.
 - d) Folgende Sätze werden angefügt:

„Für die Beantwortung von Notrufen über die Notrufnummer 112 ist ab dem 28. Juni 2027 derselbe Kommunikationsweg wie für den Eingang zu verwenden. Die Zentralen Leitstellen bieten als Kommunikationsweg neben der Sprach- und Textkommunikation auch Text in Echtzeit nach Art. 3 Nr. 14 der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. EU Nr. L 151 S. 70, ABl. EU Nr. L 212 S. 73) an. Die Verwendung der Kommunikationswege hat in Form eines synchronisierten Gesamtgesprächsdienstes nach Art. 2 Nr. 35 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. EU

Nr. L 321 S. 36, 2019 ABl. EU Nr. L 334 S. 164), geändert durch Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 (ABl. EU Nr. L 333 S. 80), zu erfolgen. Soweit Video als zusätzlicher Kommunikationsweg für die Beantwortung von Notrufen nach Satz 2 bereitgestellt wird, ist dieser Kommunikationsweg in den synchronisierten Gesamtgesprächsdienst einzubinden.“

2. In § 3 Abs. 2 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a wird die Angabe „15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ durch „20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174)“ ersetzt.
 - b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Beschäftigung einer Person bei einer Zentralen Leitstelle, die über eine standardisierte oder strukturierte Notrufabfrage verfügt, verringert sich die nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b erforderliche Berufserfahrung auf 1 000 Stunden.“
 - c) In Abs. 6 wird die Angabe „15. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2714)“ durch „21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195)“ und die Angabe „von 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846)“ durch „vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2146)“ ersetzt.
 - d) In Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364)“ durch „Sicherheitsüberprüfungs- und Verschlusssachengesetzes vom 19. Dezember 2014 (GVBl. S. 364), geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2019 (GVBl. S. 406),“ ersetzt.
 - e) In Abs. 8 wird die Angabe „21. Mai 2015 (StAnz. S. 631)“ durch „1. Dezember 2020 (StAnz. S. 1375)“ ersetzt.
4. In § 9 Abs. 6 Satz 1 wird nach dem Wort „Krankentransporten“ die Angabe „oder Notfalleinsätzen mit dem Einsatzstichwort „R 0 K““ eingefügt.
5. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b wird die Angabe „5. Mai 2011 (GVBl. I S. 233)“ durch „1. Oktober 2021 (GVBl. S. 662)“ ersetzt, das Wort „zuletzt“ gestrichen und die Angabe „11. Dezember 2012 (GVBl. S. 681)“ durch „12. Juli 2023 (GVBl. S. 589)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „2024“ durch „2028“ ersetzt.

¹⁾ Ändert FFN 351-85

²⁾ Dieser Artikel dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. EU Nr. L 151 S. 70, ABl. EU Nr. L 212 S. 73).

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Gesetz vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307)“ durch „Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 148)“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des Satz 1 kann zusätzlich als drittes Besatzungsmitglied eine Person eingesetzt werden, die sich dort zur praktischen Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter oder zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter befindet, sofern dadurch keine Verzögerung oder Beeinträchtigung im Einsatzablauf zu erwarten ist.“

d) In Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Vollzeit“ die Wörter „oder entsprechend länger in Teilzeit“ eingefügt.

Artikel 2³⁾

Die Hessische Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter vom 1. Oktober 2021 (GVBl. S. 662) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „4. November 2020 (BGBl. I S. 2295)“ durch „7. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 148)“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „mindestens“ gestrichen.
5. In § 16 werden die Wörter „Regierungspräsidium Darmstadt“ durch „Hessische Landesamt für Gesundheit und Pflege“ ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Juli 2023

Der Hessische Minister für Soziales und Integration

Klose

³⁾ Ändert FFN 322-147

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (05661) 731-0, Fax (05661) 731400, Internet: www.bernecker.de

Druck: Druckerei Bernecker GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (05661) 731-0

Vertrieb und Abonnementverwaltung:

A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (05661) 731-420, Fax: (05661) 731-400
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis ab 01.01.2023 beträgt € 89,- inkl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten € 5,50. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um € 4,39 je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise der Einzelausgaben verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
